

Alterssicherung der Frau: Reform der Hinterbliebenenversorgung

Standfest, Erich

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Standfest, E. (1979). Alterssicherung der Frau: Reform der Hinterbliebenenversorgung. In R. Mackensen, & F. Sagebiel (Hrsg.), *Soziologische Analysen: Referate aus den Veranstaltungen der Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und der ad-hoc-Gruppen beim 19. Deutschen Soziologentag (Berlin, 17.-20. April 1979)* (S. 1030-1043). Berlin: Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-135530>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Alterssicherung der Frau - Reform der Hinterbliebenenversorgung

Erich Standfest

Einleitung

Die 1889 im Deutschen Reich eingeführte Rentenversicherung kannte keine Leistungen für Hinterbliebene. Erst mit dem Inkrafttreten der RVO (1913) wurde eine Hinterbliebenenrente geschaffen, allerdings mit unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Während die Angestelltenwitwe eine unbedingte Rente erhielt, da man die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit ausschloß, erhielt die Arbeiterwitwe nur bei eigener Invalidität eine Witwenrente. Im Laufe der Jahrzehnte wurde eine stufenweise Annäherung dieser diskriminierenden Regelungen erkämpft (ab 1927 zum Beispiel wurde für die über 65jährige Arbeiterwitwe auch ohne Invalidennachweis Witwenrente gezahlt), bis die Rentenreform von 1957 die rechtliche Gleichstellung brachte. Die Hinterbliebenenversorgung wurde wieder zum diskutierten sozialpolitischen Problem, seit das Bundesverfassungsgericht (1975) den Gesetzgeber beauftragt hat, eine Neuregelung vorzubereiten.

1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Nach diesem Entscheid des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 ist der Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens 1984 die Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Ren-

tenversicherung hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen neu zu regeln (BVerfGE 39/169 ff.). Die bestehende Regelung sei zwar gegenwärtig noch mit Art. 3 Abs.2 und 3 GG vereinbar, allerdings sei dies für die Zukunft nicht mehr gewährleistet. Das Bundesverfassungsgericht hatte zuletzt 1963 eine generelle Verfassungsmäßigkeit bestätigt (BVerfGE 17,1). Die davon abweichende Entscheidung von 1975 wurde mit Wandlungsprozessen, insbesondere dem geänderten Erwerbsverhalten verheirateter Frauen begründet. Diese Begründung scheint mir aber etwas vordergründig (wenn auch juristisch vermutlich notwendig) zu sein, denn die Erwerbsquote der verheirateten Frauen, die 1962 33,5 % betrug, hatte sich bis 1974 gerade um 5 1/2 Prozentpunkte auf 39 % erhöht.

Einen wichtigeren Einfluß auf die Entscheidung des BVerfG 1975 dürfte die allgemeine Politisierung des Themas der Gleichberechtigung der Frau gehabt haben. Dabei war die Forderung nach einer eigenständigen sozialen Sicherung der Frau zu einem wesentlichen Punkt notwendiger Problemlösung geworden. So hatte z.B. der 9. Ordentliche Bundeskongreß des DGB 1972 durch relativ detaillierte Leitlinien den Bundesvorstand aufgefordert, Vorschläge für eine eigenständige Rentenversicherung der Frauen auszuarbeiten. Auch in den politischen Parteien wurde an entsprechenden Überlegungen gearbeitet, im Zwischenbericht zur Frauenenquete (vgl. Bundestagsdrucksache 7/5866) wurden gerade Konzeptionen einer möglichen Neuregelung kontrovers diskutiert.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß die zunehmende Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen - wie später noch zu zeigen sein wird - ein sachliches Argument für eine Neuregelung hergibt, die Entscheidung des BVerfG zu diesem Zeitpunkt als relativ willkürlich erscheinen müßte, wenn die Politisierung der Gleichberechtigungsforderung als ausschlaggebender Anstoß unberücksichtigt bliebe.

2. Konsequenzen für den Gesetzgeber

Diese erwähnte Politisierung dürfte auch der entscheidende Grund dafür gewesen sein, daß sich die Auffassung durchsetzen konnte, zur Einlösung dieses gerichtlichen Auftrags sei ein umfassendes Reformwerk notwendig. Eine solche Tendenz findet sich auch in den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts. Schließlich hätte auch die Möglichkeit bestanden, die Verfassungsmäßigkeit der Hinterbliebenenversorgung durch relativ geringfügige Veränderungen weiterhin zu sichern.

Eine solche Minimallösung ist zwar immer noch mit in der Diskussion; sie dürfte aber im politischen Raum keine Durchsetzungschancen besitzen, da sie zwar formal gleiche Anspruchsvoraussetzungen von Mann und Frau herstellen würde, das gesellschaftspolitische Postulat einer Aufwertung der Frauenrolle aber unberücksichtigt ließe. Schließlich wurde das Urteil auch zu einem Zeitpunkt gefällt, als die Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung bereits problematisch geworden war.

Daher war es nur konsequent, daß die Regierung eine Sachverständigenkommission beauftragte, die Lösung dieses Problems vorzubereiten. Damit wurde es einmal möglich, Ansprüche an die Rentenversicherung (z.B. nach einer generellen Anhebung des Witwenrentensatzes) mit dem Hinweis auf die Arbeit dieser Kommission aufzufangen; zweitens wird es durch die Kommissionsarbeit möglich, Konflikte und Divergenzen zwischen den gesellschaftlichen Gruppen bereits im "vorpolitischen" Raum der Sachverständigen auszutragen und eine tragfähige Kompromißlösung vorzubereiten.

Die Kommission wird in Kürze (Mai) ihren Bericht veröffentlichen, der nach den bisher bekanntgewordenen Informationen vier Grundformen zur Diskussion stellen wird, von denen die Kommission offenbar eine Grundform - die als Kombination eines Ausbaus des eigenen Anspruchs der Frau mit einer Reform der Hinterbliebenenversorgung gelten kann - favorisiert

(vgl. Handelsblatt Nr. 39 vom 22.2.1979, Vier Reform-Modelle, aber keine Einigkeit).

3. Die gesellschafts- und sozialpolitischen Probleme

Das gegenwärtige Rentenrecht geht von einer generellen Unterhaltsbedürftigkeit der verheirateten Frau aus. Im Fall der Witwenschaft wird daher ein abgeleiteter (vom Versicher-tenrentenanspruch des Ehemanns) Rentenanspruch realisiert. Die Witwenrente hat also Unterhaltersatzfunktion. Entsprechend der in der deutschen Sozialversicherung manifestierten liberalen Doktrin ist dieser Unterhaltsanspruch gegenüber dem eigenen (d.h. durch Beitragszahlung erworbenen) Anspruch wesentlich geringer bewertet (60 vH Hinterbliebenenrente).

Die sozialen und gesellschaftlichen Konsequenzen und Implikationen dieser Regelung sind immer unvereinbarer geworden sowohl mit den Wertvorstellungen politischer Gruppierungen als auch mit tatsächlichen gesellschaftlichen Wandlungsprozessen.

Im einzelnen lassen sich folgende Faktoren identifizieren:

- Mit der Politisierung des Emanzipationsstrebens der Frauen hat sich die gesellschaftliche Bewertung sowohl der Hausfrauentätigkeit als auch der weiblichen Erwerbstätigkeit verändert. Daraus resultieren offenbar die massiven Zweifel an der Gültigkeit der im Rentenrecht implizierten Diskriminierungen und deren materiellen Folgen. In Zusammenhang damit dürfte auch die gerade in den 70er Jahren erfolgte öffentliche Thematisierung der Einkommensarmut bei älteren Frauen zu sehen sein. Die gesellschaftliche Legitimation der liberalen Verteilungsdoktrin - lange Jahre in der Bundesrepublik kaum umstritten - war in diesem Bereich ins Wanken geraten. Daraus ergab sich die Forderung nach einer Anhebung der Witwenrente.

Als unvereinbar mit der Gleichberechtigungsforderung wurde schließlich auch die Tatsache "abgeleiteter" Ansprüche an sich betrachtet. Folglich wurde statt dessen ein eigenständiger Anspruch gefordert, der nicht mehr an die Bedingung unselbständiger Erwerbstätigkeit anknüpfte.

- Der eigene Anspruch der Frauen ist aufgrund diskontinuierlicher Versicherungsverläufe (Unterbrechung der Erwerbstätigkeit z.B. durch Kindererziehung) und geringerem Arbeitseinkommensniveau im Durchschnitt wesentlich niedriger als der der Männer.
- Aufgrund der zunehmenden Frauenerwerbstätigkeit würden sich die Fälle häufen, in denen im Hinterbliebenenfall qualifizierte eigene Ansprüche der Frau mit abgeleiteten Ansprüchen auf Witwenrente kumulieren. Eine derartige, häufig als "Übersorgung" bezeichnete Situation erscheint als ein wenig sinnvolles sozialpolitisches Ergebnis.
- Während die Ehefrau im Hinterbliebenenfall eine "unbedingte" Witwenrente erhält, ist die Zahlung einer Witwenrente davon abhängig, ob die Frau den Lebensunterhalt überwiegend bestritten hatte. Diese Ungleichheit in den Anspruchsvoraussetzungen war Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Diese angeführten Faktoren sollen noch durch einige statistische Hinweise illustriert werden.

3.1 Einkommensarmut bei älteren Witwen

Ich beziehe mich dabei auf die Angaben des Mikrozensus, der zuletzt im April 1977 erhoben worden war (Wirtschaft und Statistik, Heft 6/1978).

Danach lebten in der BRD etwa 4,5 Mio. Witwen, von denen 4,1 Mio. überwiegend von Rente und dergleichen lebten. Der weitaus größte Teil davon (3,7 Mio.) erhielt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ca. 250 000 eine

Hinterbliebenenrente aus öffentlichen Kassen, der Rest wurde nicht eindeutig zugeordnet.

Von den Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung bezog etwa die Hälfte nur eine Witwenrente, während die andere Hälfte noch ein weiteres Einkommen (Versichertenrente, sonstiges Renteneinkommen) hatte.

Die globale Einkommensverteilung bei den Witwen sah so aus (Basis: 4,1 Mio.):

- über weniger als	600 DM monatlich verfügten	ca. 18 %
- zwischen	600 und 800 DM monatlich hatten	ca. 23 %
- zwischen	800 und 1 000 DM monatlich hatten ebenfalls	ca. 23 %
- zwischen	1 000 und 1 200 DM monatlich hatten	ca. 15 %
- über	1 200 und mehr DM monatlich konnten	ca. 17 %

der Witwen verfügen.

Zwei Ergebnisse der Verteilungsstruktur sind dabei besonders wichtig:

- Witwen, die nur über eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung verfügen, bilden das große Potential der Einkommensarmut. Mehr als 30 % von ihnen lagen im Einkommen unter 600 DM monatlich (also mehr als 1/2 Million Witwen).
- Gerade die Empfängerinnen einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung leben überdurchschnittlich häufig in Einfamilienhaushalten (75 %), d.h. zur Einkommensschwäche treten noch weitere Risiken hinzu.

Im Zwischenbericht der Transfer-Enquête-Kommission wird daher zu Recht festgestellt: "In der Gruppe der alleinstehenden Frauen treten relativ häufig Versorgungsdefizite auf; nicht selten wird sogar die Armutsgrenze unterschritten. Damit ist ein Grundziel der sozialen Sicherung, die Vermeidung von materieller Armut, faktisch nicht erreicht" (Zur Einkommenslage der Rentner, Zwischenbericht der Transfer-Enquête-Kommission, Februar 1979, S. 236).

3.2 Rentenakkumulation, Frauenerwerbstatigkeit

Die zunehmende Erwerbstatigkeit verheirateter Frauen fuhrt zu einer Zunahme von Rentenakkumulationen bei Witwen. Wahrend vor 25 Jahren ca. 7 vH neben der Witwenrente noch eine Versichertenrente bezogen, war dieser Anteil bis 1976 auf uber 30 vH gestiegen. Von 1964 bis 1974 stieg der Anteil der weiblichen Versichertenrentner im Alter von 65 und mehr Jahren an der weiblichen Bevolkerung in diesem Alter von 36 vH auf knapp 49 vH an (vgl. DIW-Wochenbericht, Nr. 21/1977).

Die Erwerbstatigkeit verheirateter Frauen ist seit 1950 kontinuierlich gestiegen. Eine Zahl druckt dies ganz pragmant aus: so hat sich die Zahl der abhangig erwerbstatigen verheirateten Frauen auBerhalb der Land- und Forstwirtschaft von 1950 (ca. 900 000) bis 1975 verfunffacht, wobei die Zahl der verheirateten Frauen lediglich um ca. 1/3 gestiegen ist. Die Erwerbsquote der verheirateten Frauen in den mittleren Altersgruppen ist in den letzten 10 Jahren um mehr als 10 vH-Punkte gestiegen.

AuBerdem deutet die Zunahme des Anteils der in schulischer Ausbildung befindlichen Frauen auf eine weiter zunehmende Erwerbsbereitschaft der Frauen hin.

3.3 Renten der weiblichen Versicherten

Die Renten der weiblichen Versicherten sind im allgemeinen wesentlich niedriger als die der mannlichen Versicherten. Die Ursachen hierfur liegen in dem niedrigeren versicherungspflichtigen Entgelt und den wesentlich kurzere anrechnungsfahigen Versicherungsjahren der meisten Frauen.

Die geringeren Durchschnittseinkommen manifestieren sich bei der Rentenhoehe zum Beispiel wie folgt:

Bei 45 und mehr Versicherungsjahren betrug 1977 die Durchschnittsrente (Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres)

in der Arbeiterrentenversicherung

bei den Männern	1 338,40 DM monatlich
bei den Frauen	897,10 DM monatlich

in der Angestelltenversicherung

bei den Männern	1 813,20 DM monatlich
bei den Frauen	1 378,20 DM monatlich

Dazu muß man allerdings wissen, daß von allen Altersruhegeldner

in der Arbeiterrentenversicherung

bei den Männern	43	vH
bei den Frauen	3,3	vH

in der Angestelltenversicherung

bei den Männern	44	vH
bei den Frauen	7,7	vH

45 und mehr Versicherungsjahre angerechnet erhalten (Bestandsrenten 1. Juli 1977).

3.4 Sozialpolitische Aufgaben

Sollen diese Verhältnisse verbessert werden, so ergeben sich folgende sozialpolitische Aufgaben:

- Kurzfristig müßte das Problem der Einkommensarmut bei älteren Frauen (das unter sozialen Gesichtspunkten als das dringlichste erscheint) angepackt werden, da die geplante Neuregelung den jetzigen Rentenbestand nicht betrifft. Allerdings wurde kein Auftrag an die Kommission '84 erteilt, dazu Vorschläge zu machen. Es wäre allerdings

- trotz enger Finanzspielräume der Rentenversicherung - politisch bedenklich, wenn der Gesetzgeber lediglich eine Neuregelung entsprechend dem EVerGE durchführen würde, ohne dabei das wichtigste Problem mit zu berücksichtigen.
- Die faktische Diskriminierung der Frau auf dem Arbeitsmarkt (z.B. Ausbildung, Aufstiegsmöglichkeiten, Einkommenshöhe) kann zwar nicht durch die Sozialversicherung aufgehoben werden, allerdings kann die Rentenversicherung teilweise kompensierend wirken, z.B. durch die Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung als Versicherungszeiten, um Lücken im Versicherungsverlauf möglichst zu vermeiden.
- Die Anspruchsvoraussetzungen auf Hinterbliebenenrente sind neu zu regeln und mit dem Ausbau des eigenen Anspruchs zu verknüpfen.

Auf die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten zu diesem letzten Punkt möchte ich nun näher eingehen.

4. Neuordnung der Alterssicherung

Die Neuordnung wird vor allem dadurch kompliziert, daß sie auf einen gesellschaftlichen Wandlungsprozeß bezogen sein muß, indem aber noch unterschiedliche Leitbilder ziemlich gleichgewichtig vertreten werden und realisiert sind (die Erwerbsquote der verheirateten Frauen im Alter von 15 - 60 Jahren liegt bei ca. 50 vH).

Weiter muß berücksichtigt werden, daß die Lösung dieses Problems kaum mehr durch eine Reduktion auf sozialpolitische "Zweckmäßigkeiten" bewältigt werden kann, sondern daß normative Leitbilder, die bisher schon die Diskussion geprägt haben, als kritischer Maßstab von Vorschlägen dienen werden.

Die unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Konzeptionen, insbesondere hinsichtlich der Stellung der Frau in der Ge-

sellschaft, haben sich in den diskutierten Grundmodellen niedergeschlagen.

Das Leitbild der emanzipierten, nach Möglichkeit erwerbstätigen Frau dürfte Pate gestanden haben für eine Konzeption der Alterssicherung, in der es abgeleitete Ansprüche nicht mehr gibt. Eine solche Konzeption wurde z.B. in der Regelung des Versorgungsausgleichs bei Ehescheidungen verwirklicht (Splitting), in einer anderen Variante von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder der Frauenenquôte entwickelt. Im Zwischenbericht heißt es dazu: "Tragender Bestandteil der von der Kommission hier vorgelegten Grundkonzeption ist, daß auf abgeleitete Ansprüche im Alterssicherungssystem verzichtet wird. Jeder wird ... Mitglied der Sozialversicherung mit eigenem, von dem Ehestatus unabhängigen Versicherungsanspruch" (Bundestagsdrucksache 7/5866, S. 18). Eher konservativen Leitbildern entspricht eine Konzeption, die am abgeleiteten Anspruch festhält und lediglich die Voraussetzungen hierzu modifiziert.

Die langjährige Diskussion, gerade auch in den Gewerkschaften, hat gezeigt, daß diese beiden Konzepte mit gravierenden, negativ zu bewertenden Konsequenzen verbunden sind. Die Gewerkschaften haben daher schon vor einiger Zeit ein Kompromißmodell vorgestellt (vgl. Muhr, G., Reform der sozialen Alterssicherung für die Frauen, in: Soziale Sicherheit, 7/1976), das in seinen wesentlichen Grundzügen auch von der Kommission '84 favorisiert wird.

Ich gehe im folgenden näher auf dieses Kompromißmodell sowie auf das Modell des eigenen Anspruchs in seinen beiden Ausprägungen näher ein. Auf die Modifizierung der Hinterbliebenenversorgung gehe ich nicht weiter ein, da es im politischen Raum keine besondere Rolle gespielt hat.

4.1 Das Konzept der eigenständigen Alterssicherung der Frau

Ein solches Konzept läßt sich unter Verzicht auf abgeleitete Ansprüche theoretisch in zwei Formen durchführen: als laufendes Splitten der Anwartschaften, oder als zusätzliche Beitragszahlung für den nichterwerbstätigen Ehepartner aus dem Familieneinkommen.

a) Splitting

Nach diesem Prinzip würden die während der Ehe erworbenen Anwartschaften den Ehepartnern zu gleichen Teilen gutgeschrieben. Dadurch würde es möglich, daß auch die nichterwerbstätige Ehefrau laufend eigene Sozialversicherungsansprüche erwirbt. Allerdings wären die sozialpolitischen Nachteile gravierend, wenn ein Ehepartner keine oder nur geringe Ansprüche aufgrund eigener Beitragszahlung erwirbt. In allen Fällen, in denen der erwerbstätige Partner die Ansprüche früher realisiert (entweder wegen Erreichen der Altersgrenze oder wegen Frühinvalidität) bzw. realisieren muß als der nichterwerbstätige Partner, müßte der Lebensunterhalt von einer gesplitteten Rente finanziert werden, was - vor allem bei Frühinvalidität - zu materieller Not führen muß. Diese negativ zu bewertenden Wirkungen müßten also, um zu sozialpolitisch tragbaren Ergebnissen zu kommen, durch relativ kasuistische Hilfskonstruktionen flankiert werden.

b) Beitragszahlung für den nichterwerbstätigen Ehepartner.

Eine weitere Möglichkeit, zu einer eigenständigen Sozialversicherung der Frau zu kommen, bestünde darin, daß für Zeiten der Nichterwerbstätigkeit der Ehefrau Beiträge aus dem Familieneinkommen entrichtet werden. Ausnahmen wären Zeiten der Kindererziehung, der Pflege kranker und/oder alter Familienangehöriger; für diese Zeiten müßten Beiträge durch die Allgemeinheit übernommen werden.

Der sozialpolitisch gravierende Nachteil eines solchen Modells bestünde darin, daß durch die doppelte Beitragszahlung (auch wenn man unterstellt, daß für den zweiten Beitrag ein geringerer Satz in Erwägung gezogen werden könnte) aus einem Erwerbstätigeneinkommen während der "aktiven" Phase der Lebensstandard (in den meisten Fällen wohl unzumutbar) gesenkt würde, um dafür einen höheren Lebensstandard im Alter zu haben. Dies dürfte aber eine wenig sinnvolle Verteilung des Lebenseinkommenniveaus sein.

c) Fassen wir zusammen:

Diese beiden Grundkonzeptionen eigenständiger sozialer Sicherung hätten aufgrund ihrer individualistischen Orientierung unbefriedigende sozialpolitische Wirkungen zur Folge. Dieser etwas rigide Individualismus kann meines Erachtens als Gegenbewegung zur vorherrschenden konservativen Familienideologie (und einer entsprechenden weitverbreiteten Praxis) erklärt werden, die beide aber von der realen Situation der Frau und der Familie abstrahieren. Die individualistische Anknüpfung führt deswegen zu sozialpolitischen Ungereimtheiten, weil sie die Einheit der Lebenssituation (zumindest als ökonomische Einheit), die durch die Ehe entsteht, nicht berücksichtigt. Eine solche Anknüpfung erscheint notwendig für den Fall der Auflösung dieser Einheit durch Scheidung (wie im Versorgungsausgleich durchgeführt), ansonsten dürfte aber der Familienhaushalt der geeignete Anknüpfungspunkt für die soziale Sicherung sein.

4.2 Ausbau des eigenständigen Anspruchs und Reform der Hinterbliebenenversorgung

Diese Konzeption, die insbesondere vom DGB, aber auch - mit Varianten - mittlerweile von anderen Gruppen (vgl. im Überblick Kaltenbach, H., Sieben Modelle zur Sozialen Sicherung

der Frau und der Hinterbliebenen, Beilage zu "Die Angestelltenversicherung", 12/1978) und der Kommission '84 favorisiert wird, versucht, einen Kompromiß zwischen eigenständigem Anspruch und Reform des abgeleiteten Anspruchs zu formulieren. Diese Konzeption enthält folgende Grundelemente:

- ein Ausbau des eigenständigen Anspruchs der Frau auf eine Versichertenrente soll durch die Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung etc. geschehen;
- zu Lebzeiten beider Ehepartner ändert sich sonst gegenüber dem geltenden Recht nichts;
- im Hinterbliebenenfall findet eine "partnerschaftliche" Aufteilung der gemeinsam erworbenen Ansprüche statt; diese Ansprüche gelten dann als "eigene";
- diese "partnerschaftliche" Aufteilung orientiert sich am Prinzip der Erhaltung des Lebensstandards; der eigene Rentenanspruch im Hinterbliebenenfall würde entsprechend 70 bis 75 % der gemeinsamen Ansprüche betragen;
- diese Hinterbliebenenrente würde nur gezahlt, wenn auch der eigene Versicherungsfall (Alter, Invalidität) eingetreten ist; der Tatbestand "Ausfall des Ernährers" würde also allein keine Rentenleistung mehr auslösen;
- gegenüber dem bisherigen Recht müßten neue Versicherungsfälle geschaffen werden, um unbillige Härten, die durch den Wegfall der unbedingten Witwenrente entstehen, zu vermeiden (z.B. Rente wegen Kindererziehung).

Eine solche Regelung hätte folgende Konsequenzen:

- ein wesentlicher Nachteil dürfte darin zu sehen sein, daß es keinen Rentenanspruch für die nichterwerbstätige Hausfrau zu Lebzeiten des Ehemannes gibt (also keine Rente bei Invalidität);
- gegenüber dem gegenwärtigen Recht werden im Hinter-

bliebenenfall Frauen mit hohen, durch Beitragszahlung erworbenen Ansprüchen schlechtergestellt, Frauen mit keinen oder nur geringen eigenen Ansprüchen bessergestellt;

- dementsprechend werden Männer, deren Frauen hohe eigene Ansprüche haben, besser als nach heutigem Recht gestellt, Männer, deren Frauen keine oder nur geringe eigene Ansprüche haben, würden schlechtergestellt werden.

Beispiele:

Rentenanwartschaften (DM)			Rentenhöhe im Hinterbliebenenfall		
			nach Neuordnung	nach heutigem Recht	
E_1	E_2	$E_1 + E_2$	75 % von $E_1 + E_2$	$E_1 = 100 %$	$E_2 = 60 %$ von $E_1 + E_2$
1 000	1 000	2 000	1 500,-	1 000,-	1 600,-
1 000	700	1 700	1 275,-	1 000,-	1 300,-
1 000	250	1 250	937,50	1 000,-	850,-
1 000	-	1 000	750,-	1 000,-	600,-

E_1 = Witwer

E_2 = Witwe

Zusammenfassend wird man sagen können, daß diese Grundkonzeption sowohl gesellschaftspolitische Ziele als auch sozialpolitische Notwendigkeiten angemessen berücksichtigt. Es dürfte hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten von Leitbildern weitgehend neutral sein, und es erscheint geeignet, das Problem der Einkommensarmut bei älteren Witwen für die Zukunft zu lösen.